



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch Qualipet-Best.-Nr. F21113851

nicht stark von ihrem Urtypus unterscheiden. Die Genetik schränkt den züchterischen Spielraum hier bedeutend mehr ein als bei anderen Tierarten (insbesondere beim Hund, der die grösste Formvielfalt aller Säugetiere aufweist).

Wie jedermann, der mit Tieren umgeht, sind selbstverständlich auch Katzenzüchter an die Tierschutzgesetzgebung gebunden. Wer mit der Zucht von Katzen ein Einkommen oder einen Gewinn für sich selbst oder für jemand anderen erzielt, handelt gewerbmässig und hat dies dem Veterinärdienst des Wohnkantons zu melden. Dies gilt auch schon, wenn man nur gerade die Unkosten der Tierzucht durch den Erlös deckt.

Mit der Meldung ist es aber noch nicht getan. In einer gewerbmässigen Katzenzucht müssen die Tiere von



Foto: animals-digital.de

Rechtsfragen bei der Katzenzucht

Eine verantwortungsvolle Katzenzucht erfüllt zweifellos wichtige Aufgaben. Alte Heimtierrassen lassen sich damit als Kulturgüter der menschlichen Zivilisation ihrem ursprünglichen Typ entsprechend erhalten, was wiederum der genetischen Vielfalt dient. Dem Eigentümer einer Katze steht auch das Recht zu, mit seinen Tieren zu züchten. Wer Tiere gezielt nach bestimmten Merkmalen verpaaren möchte, muss allerdings auch rechtliche Vorschriften beachten.

Von Michelle Richner und Gieri Bolliger (TIR)

Wie bei nahezu allen Heimtierarten wird auch mit Katzen gezielt gezüchtet. Bisher sind auf diese Weise ungefähr hundert Katzenrassen entstanden, die sich im Körperbau aber

einer Person betreut werden, die zumindest über eine verkürzte Tierpflegerausbildung verfügt. In dieser fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (auch «Tierpflegerlight» genannt) werden Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten vermittelt, die sicherstellen sollen, dass die Katzen tiergerecht gehalten und verantwortungsbewusst gezüchtet sowie gesunde Jungtiere herangezogen werden. Weil der Gesetzgeber die genauen Ausbildungsstrukturen jedoch erst noch festlegen muss, gilt dies alles aber erst ab dem Jahr 2013.

Bereits seit September 2008 sind Züchter aber zur fortlaufenden Dokumentation ihrer Katzenbestände und Wurfkontrollen beziehungsweise zur Führung eines sogenannten Bestandesregisters verpflichtet. Darin sind die Anzahl Tiere, deren Herkunft und Geburtsdatum sowie die Abgänge aus der Zucht und der mit ihnen erzielte Umsatz ersichtlich. Zudem müssen Käufer vom Katzenzüchter schriftlich über die rechtlichen Grundlagen der Haltung sowie über die Bedürfnisse und Betreuung der Tiere informiert werden.

Als Katzenzüchter hat man ausserdem zu beachten, dass das Kreuzen von Hauskatzen (gleich wie von Haushunden) mit Wildtieren verboten ist. Eine Hauskatze darf also beispielsweise nicht mit einer wilden Bengalkatze

verpaart werden. Wie Wildtiere selbst sind auch entsprechende Kreuzungen in der Regel derart scheu, dass ihre Haltung als Heimtiere kaum möglich ist. Ausdrücklich untersagt ist auch die Rückkreuzung, das heisst das Kreuzen von sogenannten Wildtierhybriden (Nachkommen aus Kreuzungen von Wild- und Haustieren) mit Katzen (oder Hunden).

Das Tierschutzgesetz schreibt zudem vor, dass das Züchten weder bei den Elterntieren noch bei den Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf. Die Zucht ist somit stets auf gesunde Katzen auszurichten, die in ihrem Wohlergehen, ihrem arteigenen Verhalten und ihrer Würde nicht beeinträchtigt werden. Zuchttiere müssen in der Lage sein, alle ihre Körperfunktionen auf natürliche Weise wahrzunehmen. Verboten ist daher das Züchten von Katzen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass arttypische Körperteile oder Organe umgestaltet werden oder völlig fehlen. Ebenso untersagt ist das Züchten von Katzen mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

Mit diesen Vorschriften soll verhindert werden, dass Zucht-Merkmale herbeigeführt werden, die bei Katzen zu einem unnatürlichen Erscheinungsbild führen. Die Liste von Rassen, die infolge falscher Selektion und Inzucht mit erheblichen anatomischen Mängeln oder bestimmten Krankheitsbildern belastet sind, ist leider bereits (zu) lang. Zu denken ist beispielsweise an die stummelbeinige Munchin-Katze, die sich nicht artgemäss fortbewegen kann, und an sogenannte Nacktkatzen («Sphinx»), die Temperatureinflüssen schutzlos ausgeliefert sind. Daneben gibt es auch Katzen mit Stummelschwänzen, denen das Springen und Klettern wegen des gestörten Gleichgewichts erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Rundköpfige und stupsnasige Perserkatzen haben zudem oft mit Atem- und Fressproblemen sowie mit ständig tränenden Augen zu kämpfen. Und Siamesen leiden unter einem neurologischen Defekt, der ihnen ein normales Sehen verunmöglicht, was sie durch das charakteristische Schielen zu kompensieren versuchen.

Selbstverständlich sind nicht nur Privatpersonen, sondern vor allem auch Zuchtverbände und Rasseklubs an das Tierschutzrecht gebunden; sie tragen sogar eine ganz entscheidende Tierschutzverantwortung. Diese kann nur wahrgenommen werden, wenn auf tierschutzwidrige Zuchtziele verzichtet wird und die verschiedenen Zuchtdefekte schrittweise zurückgebildet werden. Erreichen lässt sich dies nur, wenn Tiere mit

entsprechenden Merkmalen konsequent aus der Zucht ausgeschlossen und die Zuchtkataloge der Verbände angepasst werden. Das zulässige Mass an züchterischer Gestaltungsfreiheit ist überschritten, wenn Organe, Körperteile oder Verhalten bei Individuen einer Rasse im Vergleich zu anderen Zuchtformen der gleichen Art in ihren Grundfunktionen behindert sind.

Erfreulicherweise unternehmen verschiedene Zuchtverbände und -organisationen bereits Anstrengungen, überzüchtete Rassen wieder gesund zu züchten. Weil eine effektive und kompetente Selbstüberprüfung aber leider noch längst nicht bei allen Verbänden gewährleistet ist, drängt sich neben einem generellen Umdenken eine externe Kontrolle durch unabhängige Fachpersonen wie Verhaltensexperten, Veterinärmediziner oder Genetiker auf. Werden hingegen weiterhin gesetzeswidrige Rassestandards angestrebt und Defektmerkmale herangezüchtet, kann dies sowohl für Züchter als auch für die Verbände strafrechtliche Folgen haben. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Katzen Magazins «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: leserforum@katzenmagazin.ch